

Regierungsratsbeschluss vom 07. Januar 2025

Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend die Öffentlichkeitsarbeit für Regierung und Verwaltung

P245379

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Das Informations- und Datenschutzgesetz verpflichtet die Behörden dazu, die Öffentlichkeit aktiv über Dinge in ihrem Tätigkeitsbereich zu informieren, wenn ein allgemeines Interesse besteht. Die Initiative zur Veröffentlichung einer Information muss von der Behörde ausgehen. Dabei dürfen die Behörden an den Anspruch auf aktive Information keine hohen Anforderungen stellen. In der Praxis führt dies dazu, dass der Kanton eine Information im Zweifelsfall eher veröffentlicht als dass er von einer Veröffentlichung absieht. Die Verpflichtung zur aktiven Information beinhaltet auch, über diejenigen Kanäle zu kommunizieren, über die sich die Bevölkerung üblicherweise informiert. Heute geschieht dies zunehmend auf den Plattformen der Sozialen Medien. Vor der Herausforderung, die fragmentierte Öffentlichkeit mit einer Information befriedigend zu durchdringen, wählt der Kanton eine crossmediale Strategie: Die Information wird auf möglichst vielen Kanälen in unterschiedlichen Formen platziert.

